

Ausfertigung

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 299/25 eV



Titel/Original		RA	FAG
Eingegangen			
24. JUNI 2025			
[REDACTED] Partnerschaft mbB			
zdA		Zahlung	

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

Greenbone AG, vertreten durch d. Vorstand Jan-Oliver Wagner, Neumarkt 12, 49074 Osnabrück

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Danckwerts, die Richterin am Landgericht Bauerschmidt und den Richter am Landgericht Reith am 20.06.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO

beschlossen:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung

bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der

Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu



250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geschäftlich handelnd

1. das Produkt "[REDACTED] Security Scanner [REDACTED]" mit dem Programm „OpenVAS Scanner“ sowie Vulnerability Tests aus dem „Greenbone Community Feed“ öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass zugleich entsprechend der Lizenzbedingungen der GNU General Public License, Version 2 (GPL-2.0),

a) der Lizenztext der GPL-2.0 für den Erwerber des Produkts einfach auffindbar beigelegt wird, sowie

b) Vulnerability Tests, die die GPL-2.0-lizenzierte Bibliotheken „version_func.inc“ und „host_details.inc“ durch den # include- Befehl einbeziehen,

unter den Lizenzbedingungen der GPL-2.0 lizenziert werden, sowie

c) der vollständige korrespondierende Quellcode des Programms „OpenVAS Scanner“ zugänglich

gemacht wird, und/oder,

2. das Produkt "[REDACTED] Security Scanner [REDACTED]" mit den Programmen „Greenbone Vulnerability Manager“ und „OSPD OpenVAS“ öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass zugleich entsprechend der Lizenzbedingungen der GNU Affero General Public License, Version 3 (AGPL-3.0),

a) der Lizenztext der AGPL-3.0 für den Erwerber des Produkts einfach auffindbar beigelegt wird, sowie

b) der vollständige korrespondierende Quellcode der Programme „Greenbone Vulnerability Manager“ und „ospd-openvas“ den Erwerbern zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt

wird, und/oder,

3. das Produkt "[REDACTED] Security Scanner [REDACTED]" mit der Datenbank „Greenbone Community Feed“ öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass zugleich entsprechend der Lizenzbedingungen der Open Data Commons Open Database License, Version 1 (ODbL-1.0),

- a) der Lizenztext der ODbL-1.0 für den Erwerber des Produkts einfach auffindbar beigelegt wird, sowie
- b) die um weitere Vulnerability Tests ergänzte Datenbank des Greenbone Community Feeds unter den Lizenzbedingungen der ODbL-1.0 lizenziert wird.

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Verfahrenswert wird auf 66.600,00 € festgesetzt.

IV. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift vom 19.06.2025

Gründe:

A.

Die Antragsgegnerin vertreibt die Software [REDACTED] Security Scanner [REDACTED]. Dieses Programm wurde am 26. Mai 2025 über den Microsoft webshop „azure“ u.a. als VHD-Datei (Virtual Hard Disk) zum Download angeboten.

Die Software der Antragsgegnerin enthält dabei unterschiedlich Programmkomponenten. Sie enthält insbesondere folgende Programme und Datenbanken, an der die Antragstellerin ganz oder teilweise die ausschließlichen Nutzungsrechte hält:

-
Greenbone Vulnerability Manager, Version 21.4.4 (AGPL-3.0)
-

Greenbone Vulnerability Management Tools (GPL-3.0)

-

OpenVAS Scanner, Version 21.4.4 (GPL-2.0-only)

-

Greenbone Vulnerability Management Libraries (gvm-libs), Version 21.4.4, (GPL-2.0-or-later)

-

ospd-openvas (AGPL-3.0)

-

Greenbone Community Feed (GCF) Datenbank vom 15. Mai 2025 (ODbL-1.0)

-

Mehr als 100.000 Vulnerability Tests aus der GCF Datenbank (GPL-2.0)

Die Programme der Antragstellerin dürfen als Opensource-Produkte nur unter bestimmten Lizenzbedingungen genutzt werden. Dabei ist insbesondere vorgeschrieben, dass die Software nur öffentlich zugänglich und/oder vervielfältigt werden darf, wenn bei der Auslieferung dem Empfänger der Software eine Kopie der Lizenzbedingungen zukommt und der maschinenlesbare Quelltext zur Verfügung gestellt wird oder die Zurverfügungstellung zumindest in bestimmter Form angeboten wird.

ual

e ent-
der

Wegen der Lizenzbedingungen wird auf die Anlagen A2 bis A8 Bezug genommen.

Dem Greenbone Community Feed wurden im Programm der Antragsgegnerin neue Vulnerability Tests hinzugefügt,

darunter „microsoft_sharepoint_server_

se_kb5002709_may25.nasl", die Copyright-Vermerke der [REDACTED]
Security [REDACTED] tragen (z.B. Copyright (c) 2025 [REDACTED]), aber
keine Hinweise zur Zugehörigkeit zu der Datenbank GCF der Antragstellerin
und einer Lizenzierung.

In den Vulnerability Test „microsoft_sharepoint_server_
se_kb5002709_may25.nasl" werden GPL-2.0-lizenzierte Bibliotheken
(version_func.inc und host_details.inc) der Antragstellerin durch
den # include- Befehl einbezogen:

```
include("host_details.inc");
```

```
include("version_func.inc");
```

Entsprechend entsteht ein " derivative work", das ebenfalls unter der
GPL-2.0 lizenziert werden muss. Die Antragsgegnerin verweist indes nicht auf eine Opensource-
software, sondern macht in ihrem Header eigene Urheberrechte durch Copyrightvermerk zu
Gunsten der Antragsgegnerin.

Die Bibliotheken „version_func.inc" und „ host_details.inc" wurden ausschließlich
von der Antragstellerin programmiert und sind unter der
GPL-2.0 lizenziert.

Die auf dem azure-Shop angebotene Software der Antragsgegnerin enthielt keine Lizenztexte
der GPL-2.0, AGPL-3.0 und

ODbL-1.0, die für die Erwerber der „[REDACTED] Security Scanner [REDACTED]"

so auffindbar sind, dass diese über die Lizenzierung der eingesetzten

Software informiert werden. Auch beim Buchungs- und Download- Prozess im Azure Market-
place wurden keine Lizenzhinweise angezeigt oder verlinkt. Auch beim

Download der VHD-Datei und der bestimmungsgemäßen Benutzung

der Software werden die Lizenztexte der GPL-2.0 und AGPL-3.0 nicht

zur Kenntnis gebracht.

Die Programmbibliotheken gvm-libs werden in der Softwareversion, wie bei azure angeboten, in
kompilierter Version als

Teil der „[REDACTED] Security Scanner [REDACTED]“ zum Download angeboten,

ohne dass der Quellcode mitgeliefert oder schriftlich zur Übersendung angeboten wird. Ein allge-
meiner Link auf das Repository war in einem Docker Overlay versteckt, aber ohne Zugang über
eine serielle Schnittstelle ebenfalls nicht zugänglich.

Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin abgemahnt. Wegen der Abmahnung wird auf die Anla-
ge A18 Bezug genommen. Die Antragsgegnerin reagierte mit vorgerichtlichem Schreiben ge-
mäß Anlage A20.

Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 19. Juni 2025,

was erkannt worden ist.

B.

I.

Die einstweilige Verfügung war antragsgemäß zu erlassen.

1.

Das Landgericht ist gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO international zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Der Verletzungserfolg ist jedenfalls durch den Testdownload in Deutschland eingetreten. Begangen ist eine Handlung im Sinne von Art. 7 Brüssel Ia-VO und gem. § 32 ZPO auch dort, wo der Handlungserfolg eintritt.

2.

Aufgrund des Schutzlandprinzips ist deutsches Recht anwendbar, Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO.

Die Antragstellerin begehrt ausweislich der Antragstellung Rechtsschutz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt steht der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 ZPO vollumfänglich zu. Alleine der Verstoß gegen die Lizenzbedingungen über den Vertriebsweg Microsoft Azure (Testkauf) genügt, um den Unterlassungsanspruch zu begründen. Ob die Antragsgegnerin auf ihrer eigenen Webseite die Lizenzbedingungen einhält oder nicht, ist daher für die hiesige Entscheidung unerheblich.

a) Die Programme der Antragstellerin genießen Urheberrechtsschutz. Es handelt sich um komplexe Software, zur Feststellung von Sicherheitslücken in Computerprogrammen, sodass das Vorliegen eines Werkcharakters überwiegend wahrscheinlich ist. Dies gilt auch hinsichtlich auch der einzelnen Datenbanksätze, durch deren Rückgriff auf einzelne Sicherheitslücken getestet werden kann. Die Antragstellerin hat dargelegt, mit welchem großem Aufwand, diese Datensätze entwickelt werden müssen. Darüber hinaus greift der Schutz als Datenbank, § 87a UrhG.

b) Die Antragsgegnerin hat das streitgegenständliche Programm über azure im Internet zum Download bereitgestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Dass diese Bereitstellung in einem offiziellen Webshop ohne ihren Willen geschehen wäre, hat sie bereits vorgerichtlich nicht geltend gemacht und dies erschiene auch außerordentlich unwahrscheinlich.

c) Die urheberrechtliche Nutzung der Programme der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin erfolgte rechtswidrig. Sie war insbesondere nicht von den jeweiligen Open-Source-Lizenzen der Antragstellerin abgedeckt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die Lizenzbedingungen nicht eingehalten worden sind. So wurden die Lizenzbedingungen der Antragstellerin dem Erwerber des Programms über azure nicht zur Verfügung gestellt und auch kein entsprechendes Angebot unterbreitet. Auch der maschinenlesbare Quelltext der Programme der Antragstellerin wurde nicht zur Verfügung gestellt oder eine Zurverfügungstellung lizenzgemäß zumindest angeboten.

All dies hat die Antragsgegnerin auch gar nicht in Abrede gestellt. Soweit sie sich im Schriftsatz vom 13. Juni 2025 darauf beruft, dass der Download des Programms über azure noch keine Nutzungsberechtigung enthalten habe und eine Lizenz gesondert bei der Antragsgegnerin hätte bezogen müssen und beim Lizenzerwerb die Bedingungen für die Nutzung der Open Source Software erfüllt worden wären, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Entscheidend ist alleine, dass die Programme der Antragsgegnerin bei azure öffentlich zugänglich gemacht wurden, ohne hierbei die Lizenzbedingungen zu erfüllen. Der Download war unabhängig vom Erwerb einer Lizenz möglich. Unerheblich ist dabei, ob und inwieweit die Funktionalität des Programms ohne Lizenz eingeschränkt war oder nicht. Hinzu kommt, dass das Erfordernis einer gesonderten Lizenz bei einem Bezug über azure nicht kenntlich gemacht wird. Der entsprechende Screenshot der Antragsgegnerin belegt nur, dass allgemein auf Lizenzbedingungen verwiesen wird, nicht aber, dass eine gesonderte Lizenz noch erworben werden müsste.

Auch den general terms and conditions for using software der Antragsgegnerin lässt sich nur entnehmen, dass Nutzungen außerhalb der intendierten Nutzung nicht erlaubt seien, etwa eine Unternelizenzierung. Diesen general terms lässt sich gerade nicht entnehmen, dass noch eine gesonderte Lizenz für jedwede Nutzung der Software erworben werden müsste.

Auch betreffend die Einbindung der Datenbank der Antragstellerin in die Software der Antragsgegnerin ist der Lizenzverstoß durch die Antragsgegnerin zugestanden. Die Antragsgegnerin macht lediglich geltend, dass der Verweis auf die Antragstellerin und insbesondere auf deren Lizenzbedingungen aus Versehen unterblieben sei. Da es beim Unterlassungsanspruch auf ein Verschulden gar nicht ankommt, kann dieses Argument von vornherein einem solchen nicht entgegenstehen.

c) Die Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden können.

3.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Es liegt insbesondere kein Fall der Selbstwiderlegung vor. Ausreichende Kenntnis von einer relevanten Verletzungshandlung bestand erst seit dem 26. Mai 2025. Die im Landgerichtsbezirk Berlin zugestandene Frist von zwei Monaten bis zur Einreichung der einstweiligen Verfügung wurde demnach gewahrt. Selbst wenn man bereits im April 2025 von einer relevanten Kenntnis ausgehen sollte, so würde dies keine Selbstwiderlegung der Eilbedürftigkeit begründen. Die Antragsgegnerin hat sich dahingehend eingelassen, dass bei dem nichtstreitgegenständlichen Erstverstoß aus Versehen eine Testversion öffentlich zugänglich gemacht worden sei und lediglich drei Downloads erfolgt seien. Gegenteiliges war der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Nunmehr wird die einstweilige Verfügung darauf gestützt, dass gerade keine Testversion in geringem Umfang aus Versehen in rechtsverletzender Weise in Umlauf gebracht wird, sondern die rechtsverletzende Software regelmäßig an Kunden vertrieben wird. Diese Kenntnis besteht erst seit der Auswertung des Testkaufs. Die streitgegenständliche Verletzung stellt gegenüber der Erstverletzung eine erheblich vertiefte Verletzungsform dar, die eine neue Eilbedürftigkeit begründet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Verfahrenswert beträgt zwei Drittel des Werts der Hauptsache, welche die Kammer entsprechend den Angaben in der Ab-

mahnung mit 100.000,00 € bemisst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Danckwerts
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Bauerschmidt
Richterin
am Landgericht

Reith
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 23.06.2025

 JOSEPHIN

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

